

## Aufarbeitung der Cum/Cum-Geschäfte

Auswertung der Antwort der Bundesregierung vom 05.08.2019 auf die Kleine Anfrage „Aufarbeitung Cum/Cum-Geschäfte“ (BT-Drs. [19/12212](#)) von Fabio De Masi u.a. und der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag.

### Zusammenfassung/Kontext:

Cum/Cum-Gestaltungen haben in Deutschland laut Berechnungen von Experten einen Schaden von knapp 25 Mrd. Euro angerichtet. Anders als Cum/Ex-Geschäfte werden die Fälle nicht als Straftaten, sondern lediglich als Steuergestaltungen ermittelt.

Die Landesfinanzbehörden haben bisher 104 Fälle aufgegriffen. Trotz der möglicherweise immensen Schäden für die Allgemeinheit verfügt die Bundesregierung über keinen Überblick im Rahmen der laufenden Ermittlungen hinsichtlich Steuerausfälle oder möglicher Verjährungen. Auch geht das Finanzministerium davon aus, dass Cum/Cum-Geschäfte in Deutschland nicht mehr möglich seien, obwohl Experten dies anders einschätzen.

Die Bankenaufsicht BaFin verfügt über Daten einzelner Institute, die Rückstellungen i.H.v. 273 Mio. Euro wegen möglicher Straf- und Steuernachzahlungen vorgenommen haben. Insgesamt [schätzt](#) die Aufsicht die Gesamtkosten aus Cum/Cum-Geschäften für den Finanzsektor in Deutschland auf 610 Mio. Euro - eine hohe Summe für teilweise beteiligte kleine Institute, aber nur ein Bruchteil des vermuteten Gesamtschadens. Betroffen sind im erheblichen Maß auch öffentlich-rechtliche Banken. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu deren gesetzlicher Gemeinwohl-Orientierung.

Ein systematischer Austausch zwischen Finanzaufsicht und Steuerbehörden findet bei der Cum/Cum-Aufarbeitung nicht statt. Die Möglichkeiten der BaFin, bei der Aufdeckung von Steuertricks zu unterstützen werden somit weiter unzureichend genutzt.

### O-Ton Fabio De Masi, finanzpolitischer Sprecher der Fraktion DIE LINKE im Bundestag:

*„Cum/Cum-Geschäfte haben uns fast 25 Mrd. Euro gekostet. Davon werden offenbar nur 5 Prozent durch die Finanzverwaltung zurückgefordert. Besonders erschreckend ist die überdurchschnittliche Beteiligung von öffentlichen Instituten, die sich nicht mit deren Auftrag zur Unterstützung des Allgemeinwohls verträgt. Es darf keinen Rabatt für Cum-Cum Abzocke geben. Trotz Zuständigkeit der Länder muss der Finanzminister bei so immensen Steuerschäden aktiv werden. Der Bund braucht Kenntnis über die Datenlage statt Blindflug. Die BaFin muss endlich umfassend mit den Finanzverwaltungen kooperieren. Dafür sind die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Auch brauchen die Länder hinreichend Ressourcen, um alle Fälle aufzuklären, notfalls durch Unterstützung der Bundesebene.“*

### Ergebnisse im Einzelnen:

- Nach Angaben der Länder und des BZSt wurden Stand März 2019 104 Cum/Cum-Fälle aufgegriffen (Antwort 1). Diese betreffen insbesondere NRW (40 Fälle), Hessen (14), BaWü (11) und Hamburg (10) (Antwort 4).
- Der Bundesregierung hat keine Kenntnisse über den steuerlichen Schaden aus Cum/Cum-Geschäften (Antwort 9), über mögliche Verjährungen (Antwort 10) und über Steu-

erausfälle oder Verdachtszahlen im Zusammenhang mit Cum/Cum-Gestaltungen via weitergeleiteter/strukturierter Wertpapierleihe (Antwort 12).

- Nach Erkenntnissen der BaFin gibt es derzeit 61 Verdachtsfälle bei Banken: 22 öffentlich-rechtliche Institute, 21 Genossenschaftsbanken und 18 sonstige Institute (Antwort 2).
- Aktuell haben 18 Institute Rückstellungen i.H.v. 273 Mio. Euro vorgenommen. Weitere Institute haben bereits Straf- und Steuernachzahlungen geleistet. Der größte Anteil i.H.v. 157 Mio. Euro entfällt dabei auf Institute in Hessen, gefolgt von Bayern mit 62 Mio. Euro. 138 Mio. Euro entfallen auf Privatbanken, 107 Mio. Euro auf öffentlich-rechtliche Banken und 28 Mio. Euro auf Genossenschaften (Antwort 5).
- Eine Gefährdung deutscher Institute durch etwaige Straf- und Steuernachzahlungen wird weiterhin ausgeschlossen (Antwort 6).
- Hinsichtlich der Aufarbeitung der Cum/Cum-Geschäfte durch die Finanzbehörden verfügt die Bundesregierung über keine Informationen zu Forderungen seitens der Behörden, tatsächlich erfolgten Steuernach- oder -rückzahlungen bzw. anhängigen oder beschiedenen Gerichtsverfahren (Antwort 7).
- Der Austausch zwischen BaFin und Finanzverwaltung bei der Aufarbeitung der Cum/Cum-Geschäfte ist weiterhin gering. Nach Kreditwesengesetz darf die BaFin nur im Fall von Strafermittlungsverfahren Informationen an die Finanzverwaltung geben. Da die Geschäfte durch die Bundesregierung allerdings als Gestaltungsmissbrauch eingeordnet wurden, finden keine solchen strafrechtlichen Ermittlungen statt und mithin auch kein Informationsaustausch (Antwort 8).
- Die Bundesregierung geht weiter davon aus, dass Cum/Cum-Gestaltungen in Deutschland nicht mehr möglich sind (Antwort 11).